

REPUBLIK ÖSTERREICH



Der Präsident des Landesgerichtes
für Strafsachen Wien

**Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien**

Jv 5301-2/92

Herrn

Eingel. am - 8. SEP. 1992 ...Uhr....Min.
...fach, mit ... Beilg. Akten
..... Halbschriften

Präsidenten des Oberlandesgerichtes

Betrifft GESETZENTWURF	W I E N
Zl.	-GE/19
Datum: 19. OKT. 1992	
Verteilt	

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer
Strafprozeßnovelle 1992
(Ladendiebstahl)

Bezug: BMJ Zl. 578.009/1-II 1/92

In Anlage wird eine von Richter Dr. Otto BEMMER, Mitglied des Bl-Senates beim Landesgericht für Strafsachen Wien, erarbeitete Stellungnahme übermittelt.

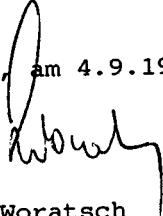
Insbesondere ist der Meinung, daß eine Begutachtung nach der bereits gleichsam apodiktisch erfolgten Ankündigung der Novelle in den Medien, eine Begutachtung nahezu obsolet ist, beizupflichten.

Ergänzend sei jedoch ausgeführt, daß, zumindest im großstädtischen Ballungsbereich Wien, der Täter Anteil der Ausländer beim Ladendiebstahl mehr als 42 % beträgt. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß in diesen Fällen nur sehr selten der Bußbetrag mittels ausgefolgten Erlagschein zur Einzahlung gebracht werden wird. In Praxi bedeutet dies, daß in rund der Hälfte der Fälle beim Ladendiebstahl bis zu einem Betrag von S 1.000,-- auf die Setzung von tatsächlichen Sanktionen verzichtet wird. Daß es sich dabei um eine rechtspolitische Entscheidung unter

Abwägung mit der allfällig für die Gerichte eintretenden Erleichterungen handelt, braucht nicht näher betont zu werden.

Im übrigen wird auf die noch zu erstattende Stellungnahme der richterlichen Standesvertretungen (längere Begutachtungsfrist) verwiesen, der beigetreten wird.

Wien, am 4.9.1992


Woratsch

An den

Herrn Vizepräsidenten des
Landesgerichtes für Strafsachen Wien
HR.Dr.Otto D e i b n e r

im Hause

zu Jv 5301-2/92

Bezug: Stellungnahme zum Justizministerialentwurf
betreffend die Strafprozeßnovelle 1992.

Wenngleich es sinnvoll gewesen wäre, die gegenständliche Begutachtung noch vor der medialen Bekanntgabe des Entwurfs durch die Bundesminister für Justiz und Inneres einzuholen, und es daher nicht zu erwarten ist, die genannten Ressortministerien würden von ihrem Reformvorhaben Abstand nehmen oder dieses auch nur relativieren, werden umso mehr die Mitglieder des Justizausschusses des Nationalrates folgende Argumente zu bedenken haben:

1.) Wie aus Punkt 6, Abs. 2 der Erläuterungen klar hervorgeht, liegt die Bedeutung, aber auch die eminente Gefahr des Entwurfs nicht so sehr auf einer wirksamen Bekämpfung des mit dem modernen Einkaufsverhalten kohärenten Deliktskreises, sondern

- 2 -

1,1 auf einem völligen Umbau der Strafverfolgungsmodalitäten,

1,2 auf der Fiktion, der Ausgleich eines Vermögensschadens durch Rückstellung des Tatobjektes (was sohin beim Versuch definitionsgemäß gar nicht mehr denkbar ist) und die Bezahlung eines ausdrücklich nicht Strafcharakter aufweisenden Geldbetrages (Punkt 10 der Erläuterungen) übertreffe gerichtliche Strafverfahren in ihrer Wirksamkeit und sei überdiese eine ausreichendere Reaktion des Staates auf Rechtsgutverletzungen dieser Art, und

1,3 auf der Preisgabe rechtsstaatlicher Prinzipien, die teils im Verfassungsrang stehen, teils noch mit dem StGB 1975 als tragende Grundsätze modernen Strafverfolgungsrechtes angesehen wurden.

Die Mitglieder des Justizausschusses müssen sich daher darüber im Klaren sein, daß mit der gegenständlichen Novellierung nicht so sehr das Phänomen des Ladendiebstahles an sich getroffen, sondern vielmehr eine weitgehende Zurückdrängung der gerichtlichen Zuständigkeit zur Ahndung von Vermögensdelikten überhaupt beabsichtigt und eingeleitet werden soll, was im Punkt 6 der Erläuterungen ausdrücklich in Aussicht gestellt wird.

Zwischen der Aufnahme einer rechtsstaatlichen Prinzipien gerecht werdenden Anzeige, der Durchführung eines behördlichen und schließlich gerichtlichen

- 3 -

Ermittlungsverfahrens und den Rechtsschutzgarantien eines durch ordentliche Rechtsmittel bekämpfbaren Strafurteils und dem hier vorgestellten System eines weitgehend formlosen Geldbußensystems bestehen unüberbrückbare Auffassungsunterschiede über die Rechtsstaatlichkeit an sich. Das Bundesministerium für Justiz hat mit dem vorliegenden Entwurf den Beginn eines Systems vorgestellt, in welchem die gerichtliche Strafe durch eine verwaltungsbehördliche Abgabe ersetzt werden würde. Ob die Verfolgbarkeit einer Tat zu den Gerichten oder zu den Verwaltungsbehörden ressortiert, würde nicht mehr von qualitativen sondern ausschließlich von am möglichen Schaden und an der Ersttäterschaft orientierten quantitativen Kriterien abhängen. Die legistische Gleichschaltung von Gerichten und Verwaltungsbehörden wäre damit eingeleitet, zum Teil schon vollzogen, und es wären die Voraussetzungen für den künftigen Ausbau dieses Systems geschaffen. Damit wird aber der Sinn des Artikels 94 BVG, wonach die Justiz von der Verwaltung aus der sachlichen Abgrenzung ihres jeweiligen Aufgabenbereiches getrennt ist, verletzt.

2.) Der Schutz des Grundrechtes auf Eigentum wie auch anderer Grundrechte wurde indes schon mit dem Strafgesetz 1852 wegen der besonderen Bedeutung dieser Rechtsbereiche für den innerstaatlichen Rechtsfrieden den unabhängigen Gerichten und nicht den Verwaltungsbehörden überantwortet. Der vorliegende Entwurf entzieht die

- 4 -

meritorische Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit, der Strafbarkeit und der Strafwürdigkeit jedoch den Gerichten und überantwortet sie der alleinigen, allenfalls im Dienstaufsichtsweg erzwingbaren (Punkt 5 der Erläuterungen) Ingerenz der Verwaltungsbehörden.

3.) Wären schon wenn auch nur bis zum Versuchsstadium gediehene Vermögensschädigungen sohin der gerichtlichen Strafsanktion in einem künftig jederzeit ausbaufähigen Umfang entzogen, wäre es schon jetzt rechtstheoretisch nicht mehr vertretbar, noch nicht bis zur Rechtsgutverletzung fortgeschrittene Ordnungs- und Gefährdungsdelikte (etwa die §§ 89 und 271 StGB sowie große Teile des Lebensmittel- und Weinstrafrechtes) noch gerichtlichen Straftatbeständen zu unterstellen. Es soll daher nach dem tatsächlichen wesensmäßigen Inhalt des vorliegenden Entwurfes jene generelle Entkriminalisierung, die bisher im Wege des § 42 StGB durch die Gerichte nicht erzwungen werden konnte, nunmehr im Wege eines in seinem Wesen ausschließlich dem Verwaltungsrecht angehörigen Verfahrens durchgesetzt werden.

4.) Punkt 1 der Erläuterungen betont, daß sich der einer konkret verdichteten Verdachtslage Verdächtige dem sicherheitsbehördlichen Mandatsverfahren ohne jede Beeinträchtigung der auch für ihn geltenden Unschuldsvermutung unterwirft. Wird ein solcher - nach forensischen Gesichtspunkten daher nicht der Täterschaft überwiesener

- 5 -

-Verdächtiger erneut wegen eines auf der selben schädlichen Neigung beruhenden Deliktes angezeigt, könnte seine Verfolgung wegen der Vortat nicht wieder aufgenommen werden, es könnte aber diesem "Wiederholungstäter" gegebenenfalls auch aus dem Gesichtspunkt erforderlicher Spezialprävention § 42 StGB für die Nachtat nicht versagt werden. Da im Falle der Gesetzwerdung des Entwurfes aus den immer wieder zitierten Einsparungsgründen eine forensisch ausreichend prägnante Anzeige zur Vortat offenbar nicht aufgenommen würde, kann aus deren Inhalt nicht einmal ein indizieller Rückschluß auf die Täterpersönlichkeit gezogen werden. Es könnte sohin im Falle der Gesetzwerdung des vorliegenden Ministerialentwurfes der groteske Fall eintreten, daß ein schon verwaltungsbehördlich "Vorbestrafter" bei erstmaliger Befassung eines Gerichtes nunmehr weder dem verwaltungsbehördlichen Pönale, noch - zufolge Vorliegens der Voraussetzungen des § 42 StGB - einer gerichtlichen Strafe zugeführt würde.

5.) Da der Entwurf nicht auf einen gerichtlichen Straftatbestand abstellt, wird das Erfordernis einer Verfolgungsermächtigung im Sinne des § 141 Abs. 2 StGB offenbar fallengelassen, andererseits die Entkriminalisierung auch auf Betrugsfakten ausgedehnt, welche bislang nicht einmal der privilegierenden Behandlung als Ermächtigungsdelikt teilhaftig geworden sind, weil sie weder § 141 Abs. 1 noch § 150 StGB zuzurechnen waren. Damit

- 6 -

schwindet aber auch jeder Anschein, die Novelle mit einer beschleunigten und effizienteren Ahndung derartiger Massenkriminalität zu begründen. Zudem fällt beim Betrug das von den Erläuterungen herausgestellte Motiv, der Täter sehe sich mit dem seitens der Verkäufer gestatteten ungehinderten und verlockenden Zugriff auf die Ware konfrontiert, in sich selbst zusammen; denn der Betrüger handelt nicht aus einem plötzlichen Impuls, daher nicht-einmal im Sinn des § 141 Abs. 1 StGB privilegiert, sondern setzt wohlüberlegte Täuschungshandlungen, die schon von der Intensität des Tätervorsatzes einem bloß symptomatischen Bußgeld entgegenstehen.

6.) Es bedarf keines näheren Hinweises, daß Bußgeldbeträge von S 500,-- bis S 2.000,--, die sich unter völliger Aufgabe der Bezogenheit auf die wirtschaftliche Leistungskraft der Täter und damit unter Aufgabe des Grundgedankens des § 19 Abs. 1 StGB lediglich am Tatobjekt orientieren, vor der Erstattung durchaus kalkulierbare Risiken darstellen und daher schon so keine Präventivwirkung entfalten. Wenn schon fiskalische Erwägungen zur Begründung der Novelle herangezogen werden, dann ist dem entgegenzuhalten, daß die Höhe der vorgeschlagenen Bußgelder etwa den Pauschalkostenbeiträgen entspricht, welche in Hinkunft mangels gerichtlichen Verfahrens dann gleichfalls nicht eingehoben werden könnten. Eine fiskalische Besserstellung des

- 7 -

österreichischen Staates wird daher nicht oder nicht in einem meßbaren Ausmaß eintreten. Will schon das Bundesministerium für Justiz ressortübergreifend Streetworker oder kommunale Projekte finanzieren, dann könnte dies infiskalisch gleicher oder effizienterer Weise aus einer Zweckbindung der Geldstrafen, Wertersatzstrafen, Verfallserlöse und Pauschalkosten der Suchtgiftdelinquenz, nicht aber aus Geldbußen für Ladendiebstähle geschehen. Überhaupt sollten jedoch fiskalische Erwägungen dann außer Betracht bleiben, wenn grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien hiervon gestellt werden.

7.) Der Übernahme von Geldbeträgen zwecks Einzahlung derselben durch die intervenierenden Beamten stehen jene Bedenken entgegen, welche bereits zum diesbezüglichen Verbot des § 99 Abs. 5 Geo geführt haben.

8.) Abschließend kann nicht übersehen werden, daß ein so kurzes Gesetz, welches bereits jetzt Erläuterungen im Umfang von 24 Seiten bedarf, und welches von einer Vielzahl von Verwaltungsmaßnahmen und einer Mehrzahl internationaler Verträge zur Verfolgung von im Ausland wohnhaften Tätern begleitet sein müßte, keineswegs der Abkürzung und Effizienz der Fallbehandlung dienlich sein kann, sondern offenbar letztlich die Zielsetzung erkennen läßt, auch in Hinkunft den (durch Wegfall von Straftatbeständen bewirkten) Rückgang an Strafanzeigen als Bestätigung der Richtigkeit des

- 8 -

vorwiegend vom Bundesministerium für Justiz eingeschlagenen Weges verschiedener Diversionsmodelle vermarkten zu können.

Wien, am 10.8.1992



Dr. Otto Bemmer



Jv

463/92

REPUBLIK ÖSTERREICH**Bezirksgericht Laa/Thaya****Der Vorsteher**

Bragt. am 11. 03. 92

Laa/Thaya, am 10. 8. 1992

Uhr Min.

Stadtplatz 22
A-2136 Laa/Thaya

fach, mit Bg. Akten

Halbschriften

Briefanschrift
A-2136 Laa/Thaya, Stadtplatz 22

Herrn

Präsidenten des Kreisgerichtes
KorneuburgTelefon
025 22/445

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

Jv. 2262-2 '92

Strafprozeßnovelle 1992
Jv 2222 - 2/92d. KG Korneuburg

Zu o.a. Bezug erlaube ich mir folgende Stellungnahme:

1. Ladendiebstahl ist zweifellos eine massenhaft auftretende Kriminalitätsform, die ich aber keineswegs der Bagatellkriminalität zuzählen möchte. Ich neige im Gegenteil dazu, den Ladendiebstahl als eine qualifizierte Diebstahlsform anzusehen, da unter den bestehenden Bedingungen der Schutz des Eigentums nur schwer möglich und die Dunkelziffer sehr hoch ist.
2. Durch die in § 34a StPO vorgesehene „Problemlösung“ wird das Risiko des Täters, das an sich schon verhältnismäßig gering ist, kalkulierbar. Wenn man Überdies davon ausgeht, daß ein beträchtlicher Anteil der Täter aus dem Ausland kommt, ist die Frage berechtigt, was dann geschieht, wenn der Täter die Ausgleichsleistung nicht erbringt, zumal er nicht daran gehindert werden kann, nach der Tat die Heimreise anzutreten. Ob dann eine Verfolgungsübernahme durch die ausländischen Gerichte in Frage kommt, mag dahin-



REPUBLIK ÖSTERREICH

gestellt bleiben.

3. Es gibt eine Anzahl von Delikten, insbesondere
Diebstahlsformen, die dem Unrechtsgehalt nach durchaus
dem Ladendiebstahl gleichzustellen sind. Es ist nicht einzu-
sehen, warum dem Ladendieb eine Begünstigung zuteil werden
soll, die anderen Tätern nicht gewährt wird. Es ist aber
unbestreitbar, daß die vorgesehene Lösung zu einer Ent-
lastung der Gerichte führen würde.
4. Selbst wenn man die vorgesehene Lösung befürwortet, müßte
auch folgender Aspekt berücksichtigt werden:
Kaufhäuser, die einer Handelskette angehören, z.B. Spar,
Billa usw. „kassieren“ von Ladendieben eine Entschädigungs-
zahlung von S 300,-- bis S 500,--, mit welcher ihr Ver-
waltungsaufwand im Zusammenhang mit dem Ladendiebstahl
abgegolten werden soll. Es liegt auf der Hand, daß der
Verwaltungsaufwand in der Regel aber nur gering ist, sich
meistens nur auf die Ergänzung eines Vordruckes, mit dem
die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt wird, beschränkt.
Es sollte daher gleichzeitig auch die Höhe einer solchen
Zahlung bzw. ihre Zulässigkeit gesetzlich geregelt werden.

Hofrat Dr. Hellmuth Staratz

Kommunikiert am 11

Kreisgericht Korneuburg
Kreisgericht Korneuburg

Eingesch. - 3. 3. 1992 Jv. 2222-2/92

fach, mit Bg. Akten

Dr. Thomas Philipp

Halbschriften

Richter

Kreisgericht Korneuburg

An den

Herrn Präsidenten des

Kreisgerichtes Korneuburg

Bezug: Jv 2222-2/92

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeßnovelle
1992 (Ladendiebstahl).

Der vorliegende Entwurf geht von der Problemstellung aus, daß der Ladendiebstahl eine massenhaft auftretende Kriminalitätsform sei und die Verfolgung dieser zumeist der Bagatellkriminalität zuzählenden Straftaten die Organe der Justiz- und Sicherheitsbehörden im hohen Maße belasten würde. Im Interesse einer sparsamen und wirksamen Vollziehung sollte eine Verfahrensvereinfachung geschaffen werden, die die Effizienz der staatlichen Reaktion auf Ladendiebstähle und der Strafrechtspflege insgesamt verbessern soll.

Zur Lösung dieses Problems wird nun eine Erledigungsform vorgeschlagen, die voraussetzt, daß der Verdächtige eine Ausgleichsleistung in Höhe des doppelten Wertes der betroffenen Ware erbringt und soll damit sichergestellt sein, daß die Strafverfolgungsbehörden auf Ladendiebstähle möglichst rasch, gleichmäßig, unkompliziert und auf eine dem Unrechtsgehalt der Tat angemessene Weise reagieren können.

Zunächst stellt der Entwurf in seinem § 34 a der

- 2 -

Strafprozeßordnung ausschließlich darauf ab, daß nur solche Straftaten gegen fremdes Vermögen in den Anwendungsbereich dieses vereinfachten Verfahrens fallen sollen, die unter Ausnutzung einer Selbstbedienungseinrichtungen oder einer sonstigen Verkaufseinrichtung, die den Kunden einen ungehinderten Zugang auf Waren ermöglicht, begangen wurden. Dies erscheint im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz zumindest bedenklich zu sein. Es ist keine sachlich gerechtfertigte Begründung ersichtlich, warum eine solche Regelung – sollte sie eingeführt werden – ausschließlich den Täter-Kreis betreffend Selbstbedienungsläden bzw. ähnlichen Selbstbedienungseinrichtungen privilegiert (vgl. etwa den weiterhin gerichtlich strafbaren Diebstahl eines Zuckerls aus dem Einkaufskorb eines Parkbanknachbarn).

Das in den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf angezogene Argument, die Selbstbedienung allein sei bereits die besonders verlockende Gelegenheit ("Wer dem Kunden das Einkaufen erleichtert, ist weniger schutzwürdig?") zur Tat und falle daher mildernd ins Gewicht, trägt dem jeweiligen Einzelfall nicht Rechnung. Es ist durchaus vorstellbar und möglich, daß eine derartige verlockende Gelegenheit zur Tat auch in einem sogenannten "Greisslerladen" (wie auch den erläuternden Bemerkungen als Härtefall erwähnt wird) geboten werden könnte. Es ist nur daran zu denken, daß der Ladeninhaber sich kurzfristig aus dem Verkaufsraum entfernt, um bestellte oder benötigte Waren aus einem Lagerraum zu holen und in diesem Moment die – wenngleich nicht zur Selbstbedienung ausgestellten – Waren dem ungehinderten Zugriff eines "Kunden" ausgeliefert sind.

Die im Gesetzesentwurf vorgeschlagene Regelung erscheint daher vor allem auch im Hinblick auf den vom Entwurf selbst angezogenen Unrechtsgehalt der Tat als Einzelfallsgerechtigkeit zu starr und zu wenig flexibel zu sein.

Eine weitere mögliche Ungleichbehandlung ist darin zu sehen, daß im § 34 a – zumindest nach den erläuternden Bemerkungen – zwischen Kunden und sonstigen Personen, wie z.B. Kaufhausangestellten und Lieferanten differenziert wird. Zum

einen ist wohl auszuführen, daß sich die in den erläuternden Bemerkungen gebotene Interpretation des § 34 a aus dem Gesetzeswortlaut nicht unbedingt ableiten läßt: Vom allgemeinen Wortsinn her bezieht sich vom Satzzusammenhang her "die Kunden" eindeutig auf die Selbstbedienungseinrichtung oder sonstige Verkaufseinrichtung im vorhergehenden Halbsatz und nicht auf den Täter bzw Verdächtigen. Wenn aber nach dem Wortlaut des § 34 a der Verdächtige eine Selbstbedienungseinrichtung oder sonstige Verkaufseinrichtung ausgenützt hat, die Kunden einen ungehinderten Zugriff auf Waren ermöglicht, so wird dadurch der Kaufhausangestellte bzw Lieferant nicht ausgeschlossen.

Wenn man die Nichtanwendung des § 34 a auf die Angestellten des jeweiligen Kaufhauses mit einem gewissen Vertrauensverhältnis rechtfertigen könnte, weil sie wie es der ständigen Rechtsprechung entspricht, an den im Kaufhaus befindlichen Waren zumindest Mitgewahrsam haben, so ist aber nicht ersichtlich, inwieferne Lieferanten eine derartige Vertrauensstellung zukommen sollte. Ein über den Zugang bzw Zugriff eines normalen Kunden hinausgehender Zutritt zu den Geschäftsräumlichkeiten ist dem Lieferanten nur im Warenlager eingeräumt, das allerdings von der Definition im § 34 a - Einrichtung, die Kunden einen ungehinderten Zugriff ermöglicht - ohnehin nicht erfaßt wird. Inwieferne die bloße Lieferanteneigenschaft auch einen allfälligen Zugriff des für die Allgemeinheit zugänglichen Ladens selbst die Privilegierung des § 34 a auszuschließen vermag, vermag wohl durch fachliche Argumente nicht gerechtfertigt werden.

Ein weiterer Problempunkt bildet die Ausgleichszahlung des § 34 a Z 3, die nach § 34 b den zweifachen Wert der erlangten Ware bzw des erstrebten Vermögensvorteils, mindestens S 500,-- betragen soll. Vorstellbar ist, daß der Verdächtige aus Not eine Entwendung nach § 141 StGB im Supermarkt begeht, er jedoch aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist, die Ausgleichszahlung aufzubringen und sich dadurch von einem gerichtlichen Verfahren und einer eventuellen Vorsstrafe "freizukaufen". Der Begriff "freizukaufen" wird hier ganz

- 4 -

bewußt verwendet, da es aufgrund dieser Regelung naheliegend erscheint, daß es gut situierten Personen wesentlich einfacher möglich sein wird, derartige "kleine Ausrutscher" durch Bezahlung eines Geldbetrages, der für sie nicht ins Gewicht fällt, zu planieren. Derjenige, dessen finanzielle Mittel für die Inanspruchnahme dieser Privilegierung nicht oder nur schwer ausreichen, ist wie bisher einer eventuellen gerichtlichen Bestrafung ausgesetzt. Dementsprechend erscheint es kriminalpolitisch nicht unbedingt sinnvoll zu sein, gut situierten Personen oder Mitgliedern organisierter Banden (Bandeneigenschaft bei Betretung praktisch kaum nachweisbar), welche mit vorgegebenen "Stehlzetteln" über Waren im Wert von S 999,90 serienweise Selbstbedienungsläden besuchen und ihre Beute sodann sofort an andere weitergeben, das Freikaufen von einer gerichtlichen Vorstrafe so einfach zu ermöglichen.

Dies führt auch zur Frage der notwendigen generalpräventiven Wirkung, des vorliegenden Entwurfes die aber in der vorliegenden Form ernsthaft in Zweifel gezogen werden muß. Es erscheint der Generalprävention nicht gerade förderlich zu sein, wenn für einen potentiellen Täter von vornherein feststeht, daß ihm - abgesehen von der Zahlung eines Ausgleichsbetrages von höchstens S 2.000,-- keinerlei andere nachteiligen Folgen drohen können. Es könnte vielmehr ein Anreiz dazu sein, von vornherein fortlaufend Ladendiebstähle zu begehen - sei es als Nervenkitzel mit geringem "Spieleinsatz" sei es als Erwerb - indem man jeweils Gegenstände unter der Wertgrenze an sich nimmt, immer in der Hoffnung nicht gefaßt zu werden und für den Fall, daß man trotzdem betreten werden sollte, die Gewißheit hat, daß mit einer Zahlung von S 2.000,-- die Sache vorerst einmal erledigt. In Anbetracht dessen muß die von den Verfassern des Entwurfes vertretene generalpräventive und spezialpräventive Wirkung einer mehr oder weniger sofortigen Zahlung eines Ausgleichsbetrages doch stark in Zweifel gezogen werden, da auch der Entwurf zugibt, daß Ladendiebstähle ständig im Steigen begriffen sind (vgl die nahezu als Aufforderung zur Tatbegehung zu wertenden, in mehreren Sprachen abgefaßten Informationsblätter). Täter aus

einigen Nachbarstaaten sind noch weiter "privilegiert", weil keine Übernahme der Strafverfolgung droht. Sie werden ebenso lächelnd den Erlagschein über S 2.000,- entgegennehmen wie vor Inkrafttreten der Vollstreckungsabkommen österreichische Falschparken die deutschen Strafverfügungen.

Ein weiteres im Entwurf nicht gelöstes Problem ist die Frage, inwieweit ein aus dem Grunde des § 42 StGB erfolgter Freispruch bzw eine nachweisliche Einstellung eines Verfahrens aus dem Grunde des § 42 StGB im Hinblick auf § 34 a Z 4 die Anwendung des § 34 a hindern könnte. Dem Wortlaut gemäß dürfte eine derartige Erledigung – die dem § 34 a absolut gleichwertig ist – überhaupt nicht berücksichtigt werden, obwohl eine Einstellung des Verfahrens gemäß § 34 a innerhalb von fünf Jahren sehr wohl zu berücksichtigen ist. Es erscheint nicht leicht einsehbar, warum ein förmliches gerichtliches Erkenntnis, daß aus mangelnder Strafwürdigkeit allein den Beschuldigten freigesprochen hat, weniger berücksichtigenswert sein sollte, als eine Einstellung infolge einer Ausgleichszahlung; insbesondere in Anbetracht der Tatsache, daß bei einem Freispruch aus dem Grunde des § 42 StGB im Allgemeinen der Schuldbeweis bereits erbracht wurde, bzw zumeist durch ein vor Gericht abgelegtes Geständnis des Beschuldigten erhärtet wird.

Für die gerade beim Ladendiebstahl erforderliche Prävention erscheint es darüber hinaus auch zweckmäßig und sinnvoll zu sein, die Frist für die Zahlung der Ausgleichsleistung nicht mit vier Wochen, sondern entsprechend kürzer anzusetzen. Um dem Täter das Unrecht seiner Tat unmittelbar vor Augen führen zu können, erscheint ein wesentlich kürzerer zeitlicher zeitlicher Konnex zwischen Tathandlung und Sühneleistung angebracht.

Abschließend sei noch die Problematik angerissen, inwie weit tatsächlich alle vom Verdächtigen gesetzten strafbaren Handlungen auch erfaßt werden können. Insbesondere ist bei einer vierwöchigen "Überlegungsfrist" für die Einzahlung, der erforderlichen Zeit für die Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft sowie die Zeit, die es erfordert, eine entsprechende Einstellung im EKIS einzuspeichern, damit zu rechnen, daß erst

- 6 -

ca drei Monaten nach der Begehung eine Vormerkung nach § 34 a im Ekis gespeichert ist. Bis dahin hat ein bisher nicht auffällig gewordener Verdächtiger die Möglichkeit, (die er vielleicht auch ausnützen könnte) weitere Ladendiebstähle ohne unmittelbares Risiko einer gerichtlichen Verfolgung zu begehen. Die angestrebte Verfahrensvereinfachung könnte in einem derartigen Fall sogar ins Gegenteil umschlagen. Wird nämlich nachträglich bekannt, daß infolge einer früher begangenen, im Ekis im Zeitpunkt der Abfrage noch nicht eingespeicherten Tat ein Verfolgungsverzicht nach § 34 a überhaupt nicht hätte stattfinden können, müßte wohl das Verfahren formlos wieder aufgenommen werden, die bereits bezahlte Ausgleichsleistung rücküberwiesen werden, die Einspeicherung im Ekis, die allenfalls bereits veranlaßt wurde, rückgezogen werden und das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden, was den Verfahrensaufwand nicht unbedingt verringern dürfte.

Zu den Kosten wäre allenfalls noch kritisch zu bemerken, daß die behauptete Entlastung der Justiz und Sicherheitsbehörden im Personal- und Sachbereich zumindest bezweifelt werden muß.

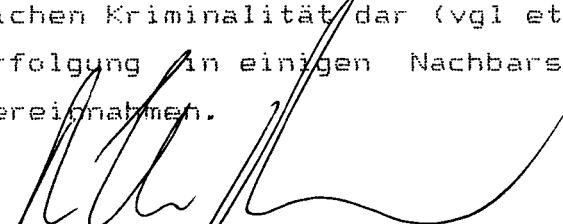
Zum einen bringt nämlich die Bearbeitung und Prüfung der Frage, ob und inwieweit der Verdächtige die Voraussetzungen des § 34 a StPO erfüllt oder nicht zumindest ebensoviel Aufwand mit sich, wie die bisherige Praxis, durch den Bezirkssanwalt beim Bezirksgericht den Antrag auf Bestrafung und eine entsprechende Erledigung des Richters durch Strafverfügung bisher mit sich brachte. Auch für die Sicherheitsbehörde ist kein geringerer Aufwand ersichtlich. Die Verfassung einer Sachverhaltsdarstellung an den Staatsanwalt bleibt für die Sicherheitsbehörde bestehen und bringt einen gewisser Mehraufwand dergestalt mit sich, daß das jeweilige Organ der Sicherheitsbehörde zusätzlich abzuklären hat, ob die Voraussetzungen des § 34 a in der Person des Verdächtigen überhaupt gegeben sind; dieses Erhebungsergebnis ist auch dem Staatsanwalt mitzuteilen, damit dieser überprüfen kann, ob nach seiner Ansicht das Strafverfahren durchzuführen oder einzustellen ist. Der Sicherheitsbehörde bleibt im übrigen auch nicht erspart, wie

- 7 -

bisher den Sachverhalt eingehend zu ermitteln, da ja bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Einstellung nach § 34 a gemäß § 34 c Abs 2 StPO ein Verfolgungsverzicht aus anderen Gründen (die erläuternden Bemerkungen erwähnen beispielsweise das Fehlen der Ermächtigung beim § 141 StGB) nach wie vor offen, möglich und daher von der Staatsanwaltschaft zu prüfen ist.

Als abschließende Stellungnahme wird angeregt, den vorgelegten Gesetzesentwurf im Hinblick auf die bestehenden Schwächen zu überprüfen und zu Überdenken; in der derzeitigen Fassung erscheint er nicht geeignet, den angestrebten Zweck zu erfüllen.

Er stellt nichts anderes als die Kapitulation vor einer explodierenden bezüglichen Kriminalität bei sehr geringer Aufklärungsquote mit gewünschten äußerst positiven Auswirkungen auf die Kriminalstatistik dar, verletzt drastisch den Gleichheitsgrundsatz, bringt kaum wesentliche Entlastungen, die nicht durch derartige Kapitulationen sondern durch Personalaufstockung zu beheben wären, stellt nahezu eine Auferfordnung zur gegenständlichen Kriminalität dar (vgl etwa keine Übernahme der Strafverfolgung in einigen Nachbarstaaten) und bringt letztlich Mindereinheiten.



(Dr. Thomas Philipp)

Richter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 578.009/1-II 1/92

An den
Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichts

1010 Wien **Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien**

Eingel. am - 4. AUG. 1992 ... Uhr Missachbearbeiter

... fach, mit ... Abg. Akten
..... Halbschriften Klappe

Jv 12117-2/92

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusma

Teletex
3222548 - bmjust

(DW)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
die Strafprozeßordnung geändert wird
(Strafprozeßnovelle 1992);
Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, den
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle
1992), samt Erläuterungen mit dem Ersuchen zu übersenden,
hiezu bis zum

20. September 1992

Stellung zu nehmen.

Überdies wird ersucht, gemäß einer Entschließung
des Nationalrats 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrats zu übersenden und dies dem
Bundesministerium für Justiz mitzuteilen.

Ausfertigungen des Entwurfs wurden zugleich den
Präsidenten der unterstellten Gerichtshöfe erster Instanz
mit dem Ersuchen übermittelt, ihre allfällige
Stellungnahme bis zum 10. September 1992 dem Präsidenten
des übergeordneten Oberlandesgerichts vorzulegen.

31. Juli 1992
Für den Bundesminister:
M i k l a u

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
Kreisgericht Korneuburg
Der Präsident

Jv 2222-2/92

Zu

JV

12M7-2 /02

Korneuburg, am 8.9.1992

Hauptplatz 18
A-2100 Korneuburg

Telefon 02262/3621*
Telefax 02262/3621 275

Sachbearbeiter: ---
Klappe: 250 (DW)

An den

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

W i e n

Gemäß der Aufforderung des BMJ vom 31.7.1992, GZ 578.009/1-II 1/92, werden Stellungnahmen der Richter des KG Dr. Günter Bali und Dr. Thomas Philipp sowie des Vorstehers des BG Laa/Thaya, Hofrat Dr. Hellmuth Staretz mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Diese Stellungnahmen enthalten alle wesentliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf. Auch ich selbst bin der Meinung, daß damit kein brauchbares Instrument zur Begrenzung oder gar Eindämmung der überhand nehmenden Ladendiebstähle geschaffen würde. Abzulehnen ist vor allem die Tendenz neuerer Gesetzesvorhaben, durch überhastet erstellte und daher notwendigerweise unausgereifte kasuistische "Insellschwerpunkte" in Strafsachen aus dem Justizbereich abzuschieben, offenbar um dadurch personelle Einsparungen zu erzielen oder die nötige Aufstockung zu vermeiden. Die Erreichung eines solchen Ziels durch den vorliegenden Entwurf ist aber - selbst wenn man dabei die bloße Verlagerung eines Arbeitsaufwandes vom Justizressort auf andere Bereiche im Auge hat - mehr als fraglich (siehe die Erwägungen in der Stellungnahme Drs. Bali zur Notwendigkeit der Aufstellung einer gesamtösterreichischen Täterkartei). Da ein steigender Prozentsatz der Ladendiebstähle auf Ausländer aus Staaten entfällt, mit denen

Vollstreckungsabkommen nicht bestehen, ist zudem mit einer recht geringen Einbringlichkeit von Ausgleichsleistungen zu rechnen, sodaß der durch die Evidenzhaltung des Täterkreises entstehende Aufwand sicherlich nicht durch die eingehenden Ausgleichsleistungen kompensiert werden könnte.

Hinsichtlich der Sachargumente gegen die beabsichtigte Regelung verweise ich vor allem auf die ausführlichen angeschlossenen Stellungnahmen zur generalpräventiven Wirkung ("kalkulierbares Risiko"; Bedenken nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz: Differenzierung trotz faktisch gleicher Begehungslage, Privilegierung des besser situierten Täters, besonders gravierend bei larvierter Bandenkriminalität) und zu den zahlreichen verfahrenstechnischen Problemen (Evidenzhaltung der Täter und deren Überlegungsfristen, Qualifizierungsprobleme bei den Sicherheitsbehörden, interne Verrechnungsprobleme von den Sicherheitsbehörden entgegengenommener Ausgleichsleistungen etc.).

Auf Grund einiger Gespräche mit der Bevölkerung möchte ich schließlich hinzufügen, daß Regelungen wie die vorliegende von juristischen Laien tendenziell als weitere Verharmlosung deliktischer Handlungen und fortschreitende Begünstigung von Tätern zum Nachteil der gesetzestreuen Bürger gesehen wird, wobei der Aspekt der personellen Entlastung eher kritisch beurteilt wird, was beides dem Image einer bürgerfreundlichen bzw. bürgernahen Justiz keineswegs dienlich ist.

Leiter der Abteilung
[Handwritten signature]

Dr. Günther Bali

Kreisgericht Korneuburg

Korneuburg, am 4.9.1992

Der Präsident des

An den

Kreisgericht

Herrn Präsidenten des

Eingeklemmt

Kreisgerichtes

fach, mit

Handschreiben.

Korneuburg

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer

Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl)

Bezug: AJv. 2222-2/92

Die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Änderung der Strafprozeßordnung durch Neuschaffung von §§. 34a - 34b ist abzulehnen.

Es erscheint zunächst von der Systematik her völlig verfehlt, in die Strafprozeßordnung nach dem § 34 eine kasuistische Regelung wie die vorliegende, die auf Ladendiebstähle abzielt, einzugehen.

Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch in sich selbst widersprüchlich bzw nicht praktikabel.

Nach dem vorgeschlagenen § 34 a Ziffer 4 müßte - um diese Bestimmung auch sinnvoll handhaben zu können - eine gesamtösterreichische Kartei ADV-unterstützt angelegt werden, aus der heraus festgestellt werden könnte, ob der konkret Verdächtige bereits einmal wegen Ladendiebstahls betreten worden ist und ob bei ihm von der Verfolgung aus dem Grunde des § 34a StPO seinerzeit abgesehen wurde.

Wenn man davon auszugehen hat, daß nach den Erläuterungen zum Entwurf jährlich 20.000 Ladendiebstähle anfallen, so müßte diese Kartei mit jährlich 20.000 Personendaten gefüllt werden. Durch die Errichtung einer solchen Kartei und deren Fortführung sind aber sicherlich alle Einsparungsvorteile, die von den Entwurfverfassern für die beabsichtigte Novelle behauptet werden, zunichte gemacht.

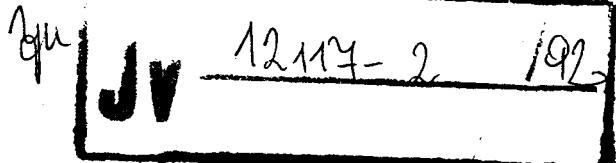
Den Entwurfsverfassern muß entgegengehalten werden, daß durch die beabsichtigte Regelung die Position der Kassiere von Selbstbedienungsläden erheblich geschwächt werden wird.

Nach Meinung des gefertigten Richters besteht vonseiten der Rechtsprechung her kein Bedarf an der Einführung einer Bestimmung § 34 a - 34 b StPO

An der Textierung des § 34c Abs 1 StPO der beabsichtigten Novelle ist schon das legistische Unvermögen der Novellenverfasser abzulesen. Hier wird in die Strafprozeßordnung gleich eingeführt, welch ein Einzahlungsbeleg für die Erbringung der Ausgleichsleistung dem Verdächtigen auszufolgen ist und daß die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes selbst diese Ausgleichsleistungen entgegennehmen sollen und dann einzuzahlen hätten. Abgesehen davon, daß solche Regelungen nicht in eine Strafprozeßordnung gehören sondern in einen Durchführungserlaß des Bundesministerium für Inneres, wird durch solche Regelungen nur der Samen für neue Querelen gelegt.

Insbesondere für die Behauptung von Verdächtigen, sie hätten dem Organ des Sicherheitsdienstes ohnedies einen Tausender mehr zugesteckt, damit es zu keinem Strafverfahren komme. Insgesamt zeichnet sich die Regelung, die hier vorgeschlagen wird, durch eine stümperhaft legistische kasuistische Art aus und ist daher abzulehnen.

(Dr. Günther Bali)



Kreisgericht Krems a.d.Donau
Der Präsident
Jv 2201-2/92

Krems, 9.9.1992

An den
Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien

Eingel. am 10. SEP. 1992 ...Uhr....Min.

Akten
Hauschriften

W i e n

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeßnovelle

1992 (Ladendiebstahl)

Zum vorliegenden Entwurf wird wie folgt Stellung genommen:

1.) Die Privilegierung und Entkriminalisierung dieser Deliktsgruppe, die nach den erläuternden Bemerkungen ein Massenphänomen ist, wird aus generalpräventiven Überlegungen abgelehnt. Immer häufiger auftretende Delikte sollten nicht straflos gestellt, sondern zu ihrer Verhinderung strenger bestraft werden.

2.) Wegen der zu erwartenden Notwendigkeit der Verfolgungsübernahme bei ausländischen Tätern erscheint das Argument der Kostensenkung, bzw. Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sehr zweifelhaft. Bei der Kostenübertragung wird die wirtschaftliche Belastung der Bevölkerung, die auf dem Umweg über den Preis alle Diebstähle bezahlt, nicht berücksichtigt.

3.) Die Novelle schafft eine Ungleichbehandlung des reichen Diebes, der die Ausgleichszahlung leisten kann, im Verhältnis zum armen Dieb, der diese Ausgleichszahlung nicht leisten kann.

4.) Ladendiebstähle werden gegenüber unqualifizierten,

- 2 -

wertmäßig gleichen Diebstählen privilegiert, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

5.) Wenn auf den angestrebten Vermögensvorteil abgestellt wird, dann wird bei entsprechender Täterbehauptung ("bei mir zu Hause kostet das nur ...") ein aufwendiges Verfahren notwendig sein.

6.) Wegen des derzeitigen Fehlens einer bundesweiten Aufzeichnung von Verfahrenseinstellungen bei Vermögensdelikten wird die Vollziehung des Gesetzes ab 1.1.1993 kaum möglich sein.

7.) Die Anwendung des § 42 StGB bei Ladendiebstählen als Massenphänomen verstößt im Hinblick auf generalpräventive Überlegungen gegen das Gesetz (§ 42 Z 3 StGB) und kann damit, wie in den erläuternden Bemerkungen ausgeführt, zur Begründung der Gesetzesänderung nicht herangezogen werden.

Die Novelle wird daher abgelehnt.

Es wird insgesamt eine Erweiterung des Verfolgungsverzichts bei Wiedergutmachung des Schadens eines Vermögensdeliktes geringer Schwere und Erbringung einer Geldleistung abgelehnt, weil damit die Hemmschwelle für Eigentumsdelikte weiter gesenkt wird.

i. v. J. M. S.

Der Präsident des Landesgerichtes Eisenstadt**Wiener Straße 9, 7000 Eisenstadt (Tel. 3581)**

Jv - 12114-2 102

Jv 1998-2/92

An das**Bundesministerium für Justiz****W i e n****im Wege des****Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes****W i e n**

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeßnovelle
1992); Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ 578.009/1-II 1/92 vom 31.7.1992

Zu obigem Bezug lege ich die von mir eingeholte
Stellungnahme des Richters des Landesgerichtes Eisenstadt
Mag. Alfred Ellinger zur Kenntnisnahme vor.

Eisenstadt, am 4.9.1992

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ellinger".

A. Ellinger

Eisenstadt, am 1.9.1992

S t e l l u n g n a h m e
zum Entwurf eines Bundesgesetzes
mit dem die Strafprozeßordnung
geändert wird (Strafprozeßnovelle 1992)

I. Einleitung

1989/1990, nach Öffnung der Grenzen gegen den Osten, ist es zu einem deutlichen Ansteigen der Ladendiebstähle, insbesondere in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland gekommen. Zunächst war man der Meinung, es handle sich um ein kurzfristiges Phänomen. Mittlerweile mußte man erkennen, daß auch diese Art der Eigentumsdelinquenz weiterhin im Steigen begriffen ist.

Der Gesetzgeber vermeinte mit einem von vornherein untauglichen Versuch mittels einer befristeten Novelle zur Strafprozeßordnung (vom 1.8.1990 bis 31.12.1992), das "Phänomen Ladendiebstahl" in den Griff zu bekommen. Diese "Schnellrichterlösung", die nicht praktikabel war und sowohl der Sicherheitsexekutive als auch den Staatsanwaltschaften und Gerichten unhonorierte Mehrarbeit aufbürdete, kann als gescheitert betrachtet werden.

Der "Ladendiebstahl" ist, wie es in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf richtig heißt, eine massenhaft auftretende Kriminalitätsform. Sie belastet daher - wie jede Art der Kriminalität - Organe der Justiz - und Sicherheitsbehörden.

Verfahrensvereinfachungen, die gleichermaßen der Effizienz staatlicher Reaktionen und einer Verbesserung der

Strafrechtspflege dienen, sind stets zu begrüßen. Gerade diese Forderungen aber erfüllt der vorliegende Entwurf bedauerlicherweise nicht.

Dieser Entwurf geht einerseits von falschen oder gesellschaftlich inakzeptablen Prämissen aus, andererseits versucht er, akzeptable Ziele mit untauglichen Mitteln zu erreichen.

Die in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf genannten Motive für die Begehung von Ladendiebstählen vermögen eine mit dem "Gebot der Gleichbehandlung" begründete Entkriminalisierung nicht zu rechtfertigen.

Weder die Distanz zum Opfer noch die dem Kundeninteresse dienende Gewahrsamslockerung und schon gar nicht die geringe Aufdeckungswahrscheinlichkeit vermögen ein Indikator dafür zu sein, diese Art der Kriminalität in einem mildernden Licht zu erblicken, sie gesellschaftlich verständlicher oder gar akzeptabel zu machen.

Diese Erscheinungsform kriminellen Handelns signalisiert eine abnehmende Bereitschaft fremdes Eigentum zu respektieren. Eigentum ist aber eines von mehreren Rechtsgütern zu deren effektiven Schutz der Staat gegenüber dem Bürger berufen ist.

Nimmt die Eigentumsdelinquenz innerhalb einer Gesellschaft zu, erscheint es kontraproduktiv und unvertretbar, den Schutz des Eigentums von Bürgern zu lockern.

Die Argumentation, daß es sich bei einem Ladendiebstahl um ein Bagatelldelikt handelt, mag für den Einzelfall zutreffen, in ihrer Gesamtheit aber stellen die Ladendiebstähle einen beträchtlichen volkswirtschaftlichen Schaden dar. Einen Schaden, für den im übrigen ebenfalls der Konsument durch höhere Preise aufzukommen hat und der den Bürger daher unmittelbar trifft.

- 3 -

Beinahe perfide erscheint es, damit zu argumentieren, daß Ladendiebstähle regelmäßig milder zu beurteilen seien, weil den Dieben der Milderungsgrund einer besonders günstigen Gelegenheit zugute zu halten wäre, wobei implicite gemeint ist, daß derjenige, der durch Selbstbedienungseinrichtungen eine Gewahrsamlockerei zuläßt, bessere Kontrollmechanismen schaffen soll oder einfacher ausgedrückt, er soll sich um sein Eigentum selber kümmern. Völlig übersehen wird dabei, wie dies schon oben ange deutet wurde, daß Selbstbedienungseinrichtungen in erster Linie kundenfreundliche Einrichtungen sein sollen, die dem Konsumenten die Möglichkeit geben, Waren in Ruhe und ohne Zeitdruck aussuchen und Preis und Qualität vergleichen zu können.

Die in den Erläuterungen zum Entwurf vertretene Meinung, daß Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Diversionsmodellen eine besondere (entkriminalisierende) Reaktion auf diese im zunehmen begriffene Kriminalitätsform rechtfertige, ich nicht nachvollziebar.

II. "Entkriminalisierung im Wege des Verfahrensrechts"

Umfang, Zweck und Ziel des Strafverfahrensrechtes einerseits und des materiellen Strafrechtes andererseits sind von Theorie und Praxis weitgehend umbestritten genau definiert und abgegrenzt. Das materielle Strafrecht enthält die Rechtssätze, die Rechtsgüter schützen und die Folgen einer Rechtsgutverletzung normieren. Das Strafverfahrensrecht "dient" der regelhaften Rechtsdurchsetzung.

Wird nun an dieser "dienenden Funktion" des Verfahrensrechtes gerührt und es zu einem Instrument der Dekriminalisierung

gemacht, so stellt sich geradezu zwangsläufig die Frage, inwieweit es legitim ist im Wege des Strafverfahrensrechts auf Funktionen des materiellen Rechts im Sinne einer Verkürzung des materiellen Rechtes (konkret der Entkriminalisierung) einzuwirken?

Immer wieder werden mit großen Engagement Gesetze erarbeitet und beschlossen, weil man auf die wertbildende Kraft des materiellen Strafrechts setzt. Zu denken ist etwa zuletzt an die Verbotsgesetz- Novelle 1992 (BGBl. Nr. 148/92). Wer aber diese wertbildende Kraft des Strafrechts bejaht, kann nicht wollen, daß diese Funktion und gleichzeitig andere, wie z.B. Aspekte der Prävention auf dem Umweg des Verfahrensrechts limitiert oder gar paralysiert werden.

Die Rechtsgüter sichernde Funktion des Strafrechts muß Priorität genießen. Schon aus logischen Gründen ist diese Funktion dem dienenden Verfahrensrecht teleologisch vorgeordnet. Schließlich kann nicht geleugnet werden, daß der Wert einer strafrechtlichen Norm, also die Frage, was mit der für den Fall eines Verstoßes angedrohten Sanktion erreicht werden kann, davon abhängt, ob das Strafverfahren so ausgestaltet ist, daß ausgehend vom Resozialisierungsgedanken dem Täter Schuld und Unrecht (dies impliziert auch die Tatsache, daß der Täter anders handeln hätte können) vor Augen gehalten werden kann. Nur so kann Vertrauen in die Rechtsordnung geschaffen werden und die Normstreue des Bürgers gefördert werden.

Die Begriffe des materiellen Strafrechts und des Strafverfahrensrechts, deren Definitionen und Abgrenzungen sind nicht als eine entbehrliche Dichotomie zu begreifen, die lediglich im Sinne von Obergriffen, dem Studierenden die Arbeit erleichtern sollen.

Ausgehend vom *status privatus* sind Bestimmungen des materiellen Strafrechts direkt an den Bürger zu adressieren, er ist der Normadressat sowohl aktiv als auch passiv. Dem gegenüber weist das Prozeßrecht Doppelwirkungen auf, d.h., es regelt nicht nur das Verhalten von Behörden und Gerichten, sondern entwickelt auch unmittelbare Bedeutung für den Bürger (Werner-Niese, doppelfunktionelle Prozeßhandlungen, Göttingen 1950). Die bloße Tatsache indessen, daß auch das Prozeßrecht die Funktion haben kann, den *status privatus* des Bürgers zu stützen indiziert noch nicht die Vermengung von materiellem Recht und Verfahrensrecht.

Wirft man einen Blick auf die erklärten Ziele der vorliegenden Reform, so werden genannt:

- Entkriminalisierung und
- Entlastung der Jusitz.

Diese Zielsetzungen eines Reformvorhabens sind zweifelsohne an sich zu begrüßen. Einer gründlichen Untersuchung bedarf jedoch die Frage, ob die angewandten Mittel zur Erreichung der Reformziele zulässig und geeignet sind und ob nicht unerwünschte Nebenwirkungen damit verbunden sind. Gegebenenfalls wird man zu überlegen haben, welche anderen Mittel zielführend sind.

Speziell auf das Vorliegen der Reformvorhaben bezogen erscheint hier unter Zugrundelegung des oben gesagten für Entkriminalisierung kein Platz. Sollen Funktionen des materiellen Strafrechts wegfallen oder geändert werden, so ist beim materiellen Strafrecht anzusetzen, einerseits weil primärer Normadressat der Bürger zu sein hat, andererseits aus Gründen der "Gesetzeswahrheit". Die Zurückdrängung des Legalitätsprinzips ist ein unzulässiger Umweg.

Nun existieren zwar eine ganze Reihe von Einflüssen des Verfahrensrechts auf das materielle Strafrecht, die zwangsläufig und unbestritten sind. Zu denken ist dabei ewta an die Einflüsse des Beweisrechts auf die Auslegung von Tatbeständen. Derartige, im übrigen gegenseitige Beeinflussungen von materiellen und formellen Rechts sind Systemimmanent und entziehen sich einer Kritik.

Nun soll hier der vorliegenden Reform keinesfalls unterstellt werden, daß Kriminalpolitik durch Einschränkung der sicherenden Funktionen des materiellen Strafrechts im Wege des Prozeßrechts betrieben werden soll.

Aber auch das zweite oben genannte Ziel - die Entlastung der Justiz - erscheint gegenständlich marginal, eine Entlastung der Sicherheitsbehörden ist damit keinesfalls verbunden.

Um des Problems der ausufernden Eigentumsdelinquenz insbesondere im Wege von Ladendiebstählen Herr zu werden, bedarf es ganz offensichtlich neuer und eingehender Überlegungen, die vor allem mit den Praktikern abgesprochen werden sollten.

III. Die kriminalpolitische Effizienz

Wie in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf ausgeführt wird, soll der Staat schnell mit möglichst geringem Aufwand für den Geschädigten und für Dritte sichtbar, und für den Tatverdächtigen spürbar reagieren, ohne diesen jedoch über Gebühr zu stigmatisieren.

Aber gerade diese Aufgabe vermag der vorliegende Gesetzentwurf nicht zu leisten.

- 7 -

Vielmehr wird - sollte dieser Entwurf Realität werden - für den Ladendieb das Risiko in Zukunft besser kalkulierbar. Der informierte Ladendieb wird wissen, daß er nicht mehr als Einen Warenwert von S 1.000,-- stehlen darf, und daß er im Falle des Ertapptwerdens lediglich die erlangte Warte zurückstellen muß und eine "freiwillige Ausgleichsleistung" in Höhe des doppelten Wartenwertes, mindestens jedoch S 500,-- zahlen muß. Er wird auch wissen, daß er nicht sofort zahlen muß, sondern daß es genügt, wenn er dies 4 Wochen später mit dem ihm übergebenen Erlagschein tut.

Damit werden jene Zustände, wie sie bereits seit einigen Jahren in Ländern des ehemaligen Ostblocks auf Flugblättern kursieren Realität.

Daß ausländische Täter die erforderliche "freiwillige Ausgleichszahlung" nach der Rückkehr in ihre Heimat zur Einzahlung bringen werden, wird wohl nur für Ausnahmefälle zutreffen, nämlich dann, wenn diese Personen häufig nach Österreich reisen, und selbst dies erscheint fraglich, wenn man die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges einer Aufenthaltsermittlung in Betracht zieht. Es kann dabei nicht außeracht bleiben, daß die Grenzübergangsstellen etwa nach Ungarn, in die CSFR und nach Jugoslawien noch nicht mit entsprechenden Computern ausgestattet sind, die eine schnelle und unproblematische Klärung der Frage, ob jemand ausgeschrieben ist ermöglicht.

Woher die im Entwurf angedeutete Meinung stammt, daß sich "in der Praxis schon bisher eine überraschend hohe Bereitschaft ausländischer Beschuldigter gezeigt hat" mit Strafverfügung auferlegte Geldstrafe einzuzahlen und nicht beglichene Bearbeitungsgebühren der Kaufhäuser von ihren Heimatstaat aus mittels

Erlagscheines zu überweisen, ist unbegründet und unbelegt. Möglicherweise bezieht sich diese Auffassung auf Fahrlässigkeitstäter, die wegen fahrlässiger Körperverletzung im Straßenverkehr mittels Strafverfügung verurteilt wurden. Es kann jedoch nicht außer Betracht bleiben, daß Fahrlässigkeitstäter eine andere Klientel darstellen als Eigentumstäter.

Zu diesen Überlegungen kommt noch, daß - wie es in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf zumindest schlüssig eingeräumt wird (Erläuterungen 5.1, Seite 13) -, daß die bestehenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit zahlreichen Staaten (insbesondere aus dem ehemaligen Ostblock) keinesfalls ausreichend sind. Es erscheint auch kaum verständlich, zuerst Regelungen zu normieren, von denen man weiß, daß sie in Bezug auf zahlreiche ausländische Täter de lege lata nicht vollzogen werden können, ohne zu wissen, in welcher Form oder wann ausreichende zwischenstaatliche Vereinbarungen in Kraft treten können. Wie in den Erläuterungen zum Entwurf selbst zugegeben, kann eine Verfolgungsübernahme im Hinblick auf die Nachbarstaaten Ungarn und Tschechoslowakei, in denen Ladendiebstähle mit geringem Beutewert nur als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden, derzeit nicht praktiziert werden.

Aber auch die Erfahrungen die gerade in den grenznahen Gebieten mit der Übernahme der Strafverfolgung bisher gemacht werden konnte, sind überwiegend negativ. Derartige übernommene Verfahren werden von den Heimatländern der Beschuldigten überwiegend eingestellt oder es kommt offenbar wegen Beweisschwierigkeiten zu kaum verständlichen Freisprüchen.

V. Prävention

Daß schon das Ertapptwerden beim Ladendiebstahl spezialpräventive Wirkung hat, mag auf die beim Ladendiebstahl ertappte bisher unbescholtene Hausfrau oder dem Jugendlichen zutreffen, auf jene Kriminaltouristen, die wie dies Praktiker der Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte im Osten Österreichs wissen, ausschließlich zum stehlen nach Österreich kommen und hier ausgedehnte Diebstouren unternehmen, wird eine abschreckende Wirkung mit dem Instrumentarium das dieser Entwurf bietet sicher nicht realisiert werden können. Ganz im Gegenteil, die vorgesehenen Regelungen müßten wohl als Einladung empfunden werden.

In noch höherem Masse gilt dies für die Meinung, daß durch diese Maßnahmen "auch das Rechtsbewußtstein der Allgemeinheit" gestützt wurde. Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen staatlichen Reaktionen sind ungenügend und provozieren geradezu eine weitere Ausdehnung dieser Art von Eigentumsdelinquenz.

V. Die Voraussetzungen des § 34 a Z 4

Voraussetzung für das Absehen des Staatsanwaltes von der Verfolgung einer in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen den mit Bereicherungsvorsatz begangenen strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen ist unter anderem, daß der Verdächtige innerhalb der letzten 5 Jahre weder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen verurteilt wurde noch nach dieser Bestimmung von seiner Verfolgung abgesehen worden ist.

In diesem Punkt wird das Gesetz zumindest teilweise nicht vollzogen werden können.

In Bezug auf einen des Ladendiebstahls überführten Ausländer wird diese Voraussetzung einfach nicht feststellbar sein. Es ist nämlich ausgeschlossen, in angemessener Zeit diese Voraussetzung durch Einholung einer Strafregisterauskunft etwa aus Ungarn, der CSFR, Rumänien, Bulgarien oder Jugoslawien abzuklären. Offenbar schwebt den Autoren des Entwurfes - contra legem - vor, daß lediglich auf österreichische Vorverurteilungen oder Vormerkungen Bedacht zu nehmen ist.

Eine derartige Vorgangsweise allerdings eröffnet neue Ungleichheiten zwischen In- und Ausländer, wie sie der Entwurf angeblich verhindern will. Der von einem ausländischen Gericht vorbestrafte In- oder Ausländer wird bessergestellt als der von einem inländischen Gericht verurteilte In- oder Ausländer.

Internationale Verträge denen zufolge ausländische Verurteilungen auch in der österreichischen Strafregisterauskunft aufscheinen, wurden mit dem meisten unserer Nachbarstaaten noch nicht geschlossen.

VI. Der unschuldige Verdächtige

Schließlich birgt der Entwurf auch von der Seite des Verdächtigen her gesehen eine vom rechtsstaatlichen Standpunkt aus gesehen eminente Gefahr. Ein Verdächtiger, der unschuldig ist, könnte um alle Umwegsamkeiten auszuschließen, sich nicht auf ein justizielles Verfahren einlassen wollen und damit aller von unserem Rechtssystem vorgesehenen Rechtsschutzgarantien verlustig gehen. Er könnte zu dem Entschluß kommen - obwohl schuldlos - einen (ohnehin geringen) "freiwilligen Ausgleichsbetrag" zu bezahlen.

- 11 -

Dieses Argument könnte man natürlich mit dem Hinweis auf den "mündigen Bürger" zur Seite legen. Beachtet man jedoch die sonstige Entwicklung insbesondere im Bereich des Strafrechts, so ergibt sich ein Spannungsverhältnis zwischen gegenläufigen Dendenzen. Einerseits werden ständig Erweiterungen von Rechtsmit-telmöglichkeiten gefordert und der geständige Täter etwa dadurch entmündigt, daß ihm ein Verteidiger (der ihm weitere Kosten verursacht) aufgenötigt wird, andererseits sollen hier wesentli-che Verfahrensgarantien zur Disposition stehen.

Von rechtsstaatlichen Überlegungen ausgehend sind diese Erscheinungen wenig erfreulich und wünschenswert.

VII. Zusammenfassung:

Der vorliegende Entwurf stellt keine akzeptable Lösung des Spannungsverhältnisses zwischen Rechtsschutzbedürfnisse der Eigentümer und rechtsstaatlicher Ansprüche einerseits, der Verfahrensökonomie und den Rechtsgarantien der Verdächtigen andererseits dar.

Dieser Entwurf verwirklicht vielmehr einen Abbau der bewußt-seinsbildenden und präventiven Wirkung des Strafgesetzes.

Der vorliegende Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 ist daher abzulehnen.

A. Ellinger

Kreisgericht Krems a.d.Donau
Der Präsident
Jv 2250-2/92

Krems, am 16.9.1992

Präsidium des
Oberlandesgerichtes Wien
Beg. am 17. SEP. 1992
*A. fach, mit ... / Silg.
..... Holbein*

An den
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

JV 18296-2/92

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Geldwäschereigesetzes

Bezug: ohne

Dem Entwurf eines Geldwäschereigesetzes, BMFJ-Z1
578.010/1-II 3/92, wird zugestimmt, insbesonders der vorge-
sehenen Änderung des § 165 StGB.

W A



REPUBLIK ÖSTERREICH
Kreisgericht Korneuburg
Der Präsident

Jv 2249-2/92

JV - 12.296-2 / 92

Korneuburg, am 18.9.1992

Hauptplatz 18
A-2100 Korneuburg
Telefon 02262/3621*
Telefax 02262/3621 275
Sachbearbeiter: ---
Klappe: 250 (DW)

An den 1. Richter des Landesgerichtes Wien
Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes
w i e n

21. SEP. 1992 Uhr... Min.

Akten

Betrifft: Geldwäschereigesetz - Begutachtungsverfahren
Bezug: GZ 578.010/1-II 3/92 des BMJ

Anliegend überreiche ich eine vom Richter des KG Dr. Günter Bali verfaßte Stellungnahme zum oben bezeichneten Entwurf eines Geldwäschereigesetzes, der in Zusammenarbeit mit den anderen Strafrichtern des Kreisgerichtes erstellt wurde und ersuche um Kenntnisnahme und Weiterleitung an das BM für Justiz.

(W)

Rechtsanwalt
F. P. Schmid

Bundesministerium für Inneres

Korneuburg, am 16.9.1992

Angesichts der in der Presse und anderen Medien aufgetretenen Tatsachen, die eine Verbindung zwischen dem organisierten Verbrechen und der Geldwäscherei bestimmen, erläutern wir Ihnen hierzu folgendes:

An den Herrn Präsidenten des Kreisgerichtes Korneuburg

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Geldwäschereigesetzes. Der Entwurf ist in der Presse und anderen Medien für das gesetzgebende Organ von großer Bedeutung und soll daher hier erläutert werden.

Bezug: Jv 2249-2/92 Entwurf eines Geldwäschereigesetzes. In diesem Entwurf wird die Strafbarkeit der Geldwäscherei bestimmt. Es handelt sich um eine Strafbarkeit, die auf die Straftaten von Organisationen ausgerichtet ist.

Zu § 165 StGB des Entwurfes: Der Entwurf sieht "hier" das Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit vor.

In den Erläuterungen zum Entwurf ist davon die Rede, daß sich die Gesetzesinitiative gegen das organisierte Verbrechen richten soll. Das organisierte Verbrechen zeichne sich durch eine besondere Form der arbeitsteiligen Organisation aus. Aber auch die verschiedenen Geld- und Finanzinstitute verfügen über eine besondere arbeitsteilige Organisation. Wenn hier in der Bestimmung des § 165 StGB nicht *dolus eventualis* eingeführt wird, wird diese Bestimmung auf alle Fälle totes Recht bleiben, weil der Beweis der Wissentlichkeit nicht wird erbracht werden können. Dies ergibt sich eben aus der Struktur der Organisation von Banken einerseits, und aus der Struktur von verbrecherischen Organisationen andererseits. Zugleich muß angemerkt werden, daß die vorgeschlagene Strafhöhe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu gering gewählt ist. Wenn der Gesetzgeber wirklich eine effektive Bestimmung anstrebt, mit der er die Geldwäscherei verfolgen will, muß die Strafdrohung von einem bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe im vorgeschlagenen Absatz 3 lauten, sonst wird auch von der Strafdrohung her die-

ser Tatbestand keinerlei Wirkung zeigen. Wesentlicher Hintergrund für die Geldwäscherei ist der Drogenhandel. Wenn davon auszugehen ist, daß § 12 Abs. 3 SGG eine Strafandrohung von einem bis 15 Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, so wäre für die Geldwäscherei eine Strafandrohung von einem bis zu zehn Jahren keineswegs überhöht.

Zu § 20 StGB des Entwurfes:

Die Entwurfverfasser haben im Absatz 4 wieder Selbstverständlichkeiten detailliert normiert. Diese Bestimmung ist überflüssig. Selbstverständlich wird eine Abschöpfung dann nicht vorzunehmen sein, wenn der Täter den Schaden bereits gutgemacht hat. Dazu bedarf es keiner gesetzlichen Regelung, weil ja dann zum Zeitpunkt der Entscheidung eine Bereicherung gar nicht mehr vorliegt. Auch wenn eine Verurteilung zur Schadensgutmachung vorliegt, wird eine Abschöpfung kaum mehr sinnvoll sein.

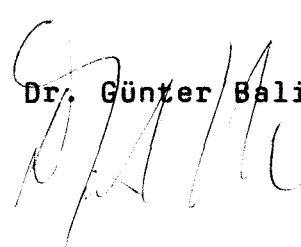
Im Absatz 5 beginnen aber die Entwurfsverfasser die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 wirklich zu entwerten. Zu Absatz 5 Z 2 des Entwurfes muß angemerkt werden, daß die Bestimmungen über die Abschöpfung in den allermeisten Fällen Personen betreffen werden, die der sozialen Wiedereingliederung kaum bedürfen. Irgendwie kann man immer begründen, daß der Täter unter Berücksichtigung der übrigen Folgen der strafbaren Handlung durch die zusätzliche Abschöpfung der von ihm erzielten Bereicherung unbillig hart getroffen wäre. Wenn zB durch die gerichtliche Verurteilung des Täters die Voraussetzungen geschaffen werden, daß ihm der Führerschein entzogen wird und daß er eine mehrjährige Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so kann man dann schon argumentieren, daß man ihm ja nicht auch noch die von ihm durch die strafbare Handlung erzielte Bereicherung abschöpfen kann, denn dann wäre ja in der Gesamtfolge seiner Verurteilung zu hart getroffen.

Wie sich die Entwurfsverfasser die rechtstheoretische Stellung eines Beschlusses, mit dem das Gericht seine Entscheidung über die Abschöpfung abändert vorstellen, muß dahingestellt bleiben. Es kann auch nicht gesehen werden, in welchem Verfahren die in dieser Bestimmung vorgesehenen anspruchsmindernden Umstände erhoben und geprüft werden sollen. Die Absätze 4 bis 6 des Entwurfes der Bestimmung des § 20 StGB sollten am besten wegbleiben.

Vollends ein Rätsel ist, was die Entwurfsverfasser zu Abfassung der Bestimmung des § 20 Abs. 2 StGB des Entwurfes veranlaßt hat. Hier soll das Gericht ermächtigt werden, auf Grund einer Annahme, daß die Täter im Zeitraum, in dem sie nachgewiesene strafbare Handlungen begangen haben, auch andere strafbare Handlungen begangen und sich dadurch vermögensrechtliche Vorteile verschafft haben. Diesen Vermögenszuwachs soll das Gericht schätzen und abschöpfen können, sofern kein rechtmäßiger Erwerb glaubhaft gemacht werden kann. Dieser Bestimmung stehen zunächst sicher verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Aber auch die Formulierung der vorgeschlagenen Bestimmung ist unzureichend. Wenn jemand zB eine Liegenschaft mit Kaufvertrag erworben hat und den Kaufpreis erlegt hat, wird er den rechtmäßigen Erwerb der Liegenschaft nachweisen können. Daß er das Geld für den Ankauf der Liegenschaft nicht rechtmäßig erworben hat, wird wohl außer Betracht bleiben müssen.

Auch zur Bestimmung des § 20 a StGB des Entwurfes sind verfassungsrechtliche Bedenken anzumelden. Auch hier scheint die Formulierung nicht gegückt. Es kann wohl nicht ernstlich Absicht der Entwurfsverfasser sein, daß eine Abschöpfung auch bei Freispruch des Täters erfolgen kann. Die vorgeschlagene Formulierung jedenfalls ließe dies zu.

Dr. Günter Bali



derzeitige Rechtslage ist es nicht möglich, die gesuchte Anwendung des § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Strafgesetzbuchs zu gestatten. Es kann daher keine Strafe verhängt werden.

Die Aburteilung ist daher ungültig. Der Angeklagte muss daher seine Strafe nicht leisten. Er darf sich auf die Strafe als ungültig beziehen. Es kann daher keine Strafe verhängt werden.

Die Aburteilung ist daher ungültig. Der Angeklagte muss daher seine Strafe nicht leisten. Er darf sich auf die Strafe als ungültig beziehen. Es kann daher keine Strafe verhängt werden.



REPUBLIK ÖSTERREICH
Jugendgerichtshof Wien
Der Präsident

6 JV 122P6-2/F2

Wien, am 21.9.1992

Rüdengasse 7-9
A-1030 Wien

Telefon
0 22 2/72 36 60-69*

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

GZ JV 3951-2/92

An den

Herrn Präsidenten des
Oberlandesgerichtes Wien

In Wien

am 22. SEP. 1992

22. SEP. 1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz)

Bezug: JMZI. 578.010/1-II 3/92.

Zu obigem Bezug lege ich zwei Ausfertigungen des Gutachtens des gem. § 36 GOG zusammengesetzten Senates des Jugendgerichtshofes Wien zum Geldwäschereigesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme vor.

2 Beilagen

(Hon. Prof. Dr. Udo Jelinek)

G U T A C H T E N

des nach § 36 zusammengesetzten Senates des Jugendgerichtshofes Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz).

Der Jugendgerichtshof erlaubt sich, zur beabsichtigten Fassung des § 20 Abs. 5 StGB des zitierten Gesetzesentwurfs, gegen den im übrigen keine Einwände erhoben werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

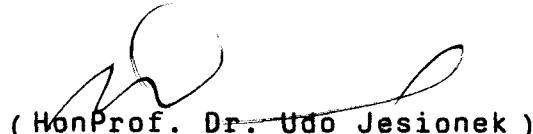
Da bei Jugendlichen das Vorliegen der Umstände, die in der Härteklausel des § 20 Abs. 5 StGB angeführt sind, regelmäßig vorliegen werden, erscheint es zweckmäßig, dem durch eine Bestimmung im JGG Rechnung zu tragen, um eine - durch diese Situation fast in jeder Jugendstrafsache erforderliche - ausdrückliche Entscheidung, daß eine Bereicherungsabschöpfung zu unterbleiben hat, zu vermeiden.

Aus diesem Grund wird daher angeregt, für die Regierungsvorlage im Bereich des JGG eine den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Umkehrung dieses für Erwachsene angelegten Regel-Ausnahme-Verhältnisses vorzusehen.

So könnte etwa an die Stelle der Bestimmung des § 5 Z 6 JGG - die durch die im Rahmen des Geldwäschereigesetzes geplante Systemumstellung bei den vermögensrechtlichen Anordnungen (Beseitigung der gewinnabhängigen und nutzenorientierten Geldstrafen, der Wertersatz- oder Verfallsersatzstrafen) entbehrlich werden dürfte - folgende Bestimmung treten, die den zuvor angeführten Erwägungen Rechnung trägt:

"Eine Abschöpfung der Bereicherung nach § 20 StGB hat zu unterbleiben, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Gefährdung des Fortkommens des Jugendlichen ausschließen."

Wien, 15. September 1992



(HonProf. Dr. Udo Jeshirek)

Stellungnahme
der Nationalversammlung

W A L T E R A U F U C H

„Wiederholung der Anträge des Nationalversammlungspräsidenten und der Vizepräsidenten, dass die Abstimmung auf den sozialen Vertrag und die sozialen Tarifverträge ausgeschoben wird.“

„Die Verteilung der sozialen Belastungen ist nicht mehr nach dem Prinzip der Solidarität, sondern nach dem Prinzip der Kapitalakkumulation.“

„Der sozialen Belastungen kann nicht entgegengestellt werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

„Die sozialen Belastungen müssen auf die Kapitalakkumulation übertragen werden.“

Maximilian und Wolfgang

Jv 2035-2/92

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n

im Wege des

Papierkram des

Oberstaatsanwalts am Landesgericht

eingel. am 21 SEP. 1992

Zustach, ... 2

Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichtes

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz im Zusammenhang mit der Geldwäscherei und der Bereicherungsabschöpfung geändert werden (Geldwäschereigesetz); Begutachtungsverfahren

Bezug: GZ 578.010/1-II 3/92 vom 4.8.1992

Zu obigem Bezug lege ich die von mir eingeholte Stellungnahme der Richterin Dr. Ingrid Jelinek zur Kenntnisnahme vor.

Eisenstadt, am 16.9.1992

**Präsidium
des Landesgerichtes Eisenstadt**
Eingetragen 16. SEP. 1992 10 Min.
fachl. mit 15. 9. 1992 Arten
Dr. Ingrid JELINEK
Leiterin d. Gerichtsabteilung 15
Hausschriften

Leiterin d. Gerichtsabteilung 15

zu JV 2035-2 192

An den Herrn Präsidenten
des Landesgerichtes Eisenstadt

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes
(Geldwäschegesetz)

Bezug: JV 2035-2/82

Zu obigem Bezug wird nach eingehendem Studium des in Aussicht genommenen Gesetzesentwurfes berichtet, daß gegen diesen ausgewogenen Entwurf, der dem besorgnisregenden Anstieg der organisierten Schwerkriminalität sehr gut Rechnung zu tragen scheint, keine Bedenken bestehen, weshalb sich auch eine weitere Stellungnahme erübrigigt.

Eisenstadt, am 16.9.1992

Dr. Ingrid Jelinek



